OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750658/2/BP/JB

Datum:
Linz, 6. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des R L, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. März 2019, GZ: BHVBSich-2016-239327/14-Pac, betreffend Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 26. März 2019, GZ: BHVBSich-2016-239327/14-Pac, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im der Folge: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im der Folge: Bf) vom 20. November 2018 auf Ausstellung eines Waffenpasses ab.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:

„A) Sachverhalt:
Sie haben per Mail einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses (ohne Angabe einer Anzahl) bei der Behörde schriftlich - ohne Begründung - eingebracht. Diesem Antrag war ein Schreiben der W GmbH & Co KG angeschlossen, in welchem begründend angemerkt wurde, dass Sie seit 10.03.2017 mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis als Detektivassistent stehen. Neben dieser Tätigkeit als Kaufhausdetektiv werden Sie zukünftig auch für Aufträge wie Personenschutz und Werttransporte herangezogen. Da bei dieser Tätigkeit das Tragen von Faustfeuerwaffen zwingend notwendig ist, wird seitens der Firma ersucht, einen Waffenpass auszustellen.

Mit Schreiben vom 19.12.2018 wurde Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag abzuweisen, weil die von Ihnen angeführten Bedarfsgründe nicht ausreichen, Ihnen einen Waffenpass für genehmigungspflichtige Schusswaffe(n) auszustellen.

(...)

In Ihrer Stellungnahme vom 05.01.2019 haben Sie folgendes mitgeteilt:
‚Ich begründe meinen Antrag auf einen Waffenpasse aus beruflicher Notwendigkeit sowie für die Sicherheit meiner Person. Wie Sie bereits aus dem Schreiben meines Arbeitgebers W entnehmen konnten bin ich in der Sicherheitsbranche tätig. Momentan befinde ich mich als Kaufhausdetektiv in diversen Geschäften wie O-Markt, M-Markt usw. Da es zu meinem Aufgabengebiet gehört Ladendiebe festzuhalten egal welcher Nation, Alters, Geschlechts und Anzahl der Beteiligten, kann ich aus Erfahrung leider berichten, dass dies nicht ungefährlich für mein eigenes Leben ist. Erst vor ein paar Wochen wurde ich von einem Mann mittleren Alters - mit nicht europäischen Wurzeln - bei meiner Tätigkeit als Detektiv mit einem gut 20 cm langen Klappmesser bedroht. Dieser Fall liegt auch bei der Polizei Vöcklabruck auf und wird aktuell mit regelmäßigen Überprüfungen von Profilbildern diverser potenziellen Tätern weiter geahndet. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Einzelfall in meiner beruflichen Laufbahn als Kaufhausdetektiv - in den letzten Jahren konnte ich nur durch Redegewandtheit und Glück gefährliche Situationen entschärfen. Da es sich mittlerweile nicht nur mehr für mich um einen gefährlichen Beruf handelt sondern auch mehr und mehr für unbeteiligte Kunden und Mitarbeiter ist es eine Notwendigkeit den Waffenpass zu erhalten, für die Sicherheit aller anwesenden Personen. Leider befinden sich auch immer mehr ungarische, tschechische und rumänische Banden in den Geschäften, welche ein noch größeres Potenzial an Gefahrenrisiko mitsichbringen. Selbst bei meinen Überführungen diverser Banden konnte nur immer haarscharf ein Übergriff auf meine Person verhindert werden. Der Beruf des Kaufhausdetektivs wird immer gefährlicher und umso wichtiger ist es für den Schutz des Mitarbeiters (Psychologisch sowie Körperlich) -

eine Befähigung für den Waffenpass zu erteilen. W würde mich auch für diverse Aufträge wie Personen schütz oder Werttransporte einsetzen, da ich auch hier bereits in Deutschland berufliche Erfahrung sammelte. Mein Beruf als Kaufhausdetektivs ist jedoch zwischenzeitlich auch familiär ein Thema geworden und so würde ich bei einem negativen Bescheid den Beruf zurücklegen müssen, was allerdings nicht tragbar wäre.‘

In Ergänzung wurde am 26.02.2019 folgende Stellungnahme (nach vorausgegangenem Telefonat) nachgereicht:
‚Ich begründe meinen Antrag auf einen Waffenpass aus beruflicher Notwendigkeit sowie für die Sicherheit meiner Person. Da ich allerdings für Bandendiebstähle spezialisiert bin, besteht ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Erst vergangen Freitag wurde ich zur Festnahme und Überführung einer Polnischen Bande hinzugezogen. Da die Polizei mittlerweile sehr unter dem starken Zuwachs an Kriminalität leidet - vor allem Personell - wird es immer wichtiger auch als Detektiv effektiv unterstützend zu agieren. Wie bereits erwähnt, kam es erst vor ein paar Tagen zu einem 'erneuten Zwischenfall. Meine Tätigkeit bestand nicht nur aus der Überführung der Diebesbande sondern auch mit der Festnahme durch das Anlegen der Handschellen und Abführung aus dem Geschäft. Desweiteres wurde nach der Festnahme eine Autodurchsuchung angeordnet. Diese wurde von mir gemeinsam mit dem Polizeiinspektor Herr M durchgeführt. Bei den meisten Überführungen der Diebes-Banden konnte nur immer haarscharf ein Übergriff auf meine Person verhindert werden. Einen Tag später wurde ein Ukrainer von mir beim Ladendiebstahl erwischt. Während des Anhaltens und der Befragung in den Räumlichkeiten ist der Ladendieb mehrfach mit geballter Faust auf die Geschäftsführerin und mich losgegangen. Vor ca. 1 Monat wurde eine türkischstämmige Ladendiebin von mir überführt. Ihr Ehemann kam kurze Zeit später in die Büroräumlichkeiten gestürmt und hat umgehend seinen Unmut auf eine aggressive Art und Weise seine Frau spüren lassen. Bei meinem Versuch die Situation zu deeskalieren, ist seine Wut auf mich übergegangen. Es wurden diverse Drohungen ausgesprochen und mit hündischen Darstellungen untermauert. Einige Wochen zuvor wurde ich von einem Mann mittleren Alters - mit nicht europäischen Wurzeln - bei meiner Tätigkeit als Detektiv mit einem ~ 20cm langen Klappmesser bedroht. Über diesen Zwischenfall wurden Sie bereits in meinem letzten Schreiben informiert. Da es sich mittlerweile nicht nur mehr für mich um einen gefährlichen Beruf handelt sondern auch mehr und mehr für unbeteiligte Kunden und Mitarbeiter - ist es eine Notwendigkeit den Waffenpass zu erhalten, für die Sicherheit aller anwesenden Personen. Leider befinden sich ; auch immer mehr ungarische, tschechische, rumänische sowie polnische Banden in den Geschäften, welche ein noch größeres Potenzial an Gefahrenrisiko mit sich bringen. Wie Sie anhand meiner Schilderung sehen können, häufen sich die Vorkommnisse und der Selbstschutz bei meiner Beruflichen Tätigkeit wird immer notwendiger.‘

(...)

C) Rechtliche Beurteilung:

Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen, so liegt die Ausstellung im Ermessen der Behörde (§ 10 WaffG).

Die Behörde wird von Ihrem Ermessen zugunsten eines Antragstellers, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und EWR-Bürger ist, jedoch den Nachweis eines Bedarfs nicht

erbringen kann, gemäß § 6 der 2. WaffV dann Gebrauch machen können, wenn die vom Antragsteller glaubhaft gemachten Umstände einem Bedarf nahe kommen.

(...)

Sie sind als Detektivassistent über die Firma W GmbH & Co KG beschäftigt und wurden in der jüngeren Vergangenheit bei einem beruflichen Zwischenfall mit einem 20 cm großen Messer bedroht.

Die Darstellungen erfüllen nicht die im oben angeführten VwGH-Erkenntnis vom 18.09.2013, 2013/03/0102 geforderten Voraussetzungen.

Die abstrakte Gefahrenannahme eines gefährlichen Angriffes (derzeitige Tätigkeit als Detektivassistent und zukünftige mögliche Aufgabe bei Aufträgen wie im Personenschutz etc.) bezugnehmend auf Ihre Person genügt nicht.

Da es sich mittlerweile - lt. eigenen Angaben - nicht nur mehr für mich um einen gefährlichen Beruf handelt sondern auch mehr und mehr für unbeteiligte Kunden und Mitarbeiter, sei es eine Notwendigkeit einen Waffenpass zu erhalten und zwar für die Sicherheit aller anwesenden Personen. Der Beruf des Kaufhausdetektivs sei immer gefährlicher und umso wichtiger sei es für Ihren Schutz als Mitarbeiter (Psychologisch sowie Körperlich), eine Befähigung für den Waffenpass zu erhalten.

Es wurde jedenfalls nicht näher dargelegt, weshalb genau eine entsprechende Abwehr mit einer Schusswaffe erfolgen soll.

Sich selbst dabei in der Tätigkeit als Kaufhausdetektiv in der abstrakten permanenten Gefahr zu sehen, wurde nicht näher definiert und lässt sich nicht als gesonderte Gefahrenlage zwangsläufig ableiten, schon gar nicht, dass man diesem Szenario mit Waffengewalt wirksam begegnet.

Diese Darstellungen allein sind nicht geeignet, die Ausstellung eines Waffenpasses zu rechtfertigen.

Im Übrigen kann es bei der Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter kommen und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, kann eine Erhöhung der Gefährdung solcher Situationen mit sich bringen (VwGH 20.06.2012, 2012/03/0037).

(...)

Sie konnten im Gesamten - auch nach dem behördlichen Verbesserungsauftrag - nicht das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen von Faustfeuerwaffen nachweisen bzw. die nach § 22 Abs 2 WaffG geforderte besondere Gefahrenlage glaubhaft machen, wonach in derartigen (konstruierten) Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt werden könne.

(...)

Bei gefährdeten Berufsgruppen wie beispielsweise Taxilenker, Lokalbesitzer, Exekutivbeamte, Geldtransportfahrer, Tankstellenbesitzer uä legt der Verwaltungsgerichtshof zudem einen sehr strengen Maßstab hinsichtlich des Bedarfes zum Führen von Schusswaffen an, da im Hinblick auf das gewichtige öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen Gefahren verbunden sind. Die abstrakte Möglichkeit, dass Sie in Zukunft für derartige Aufträge herangezogen werden, rechtfertigt für sich noch keine Ausstellung eines Waffenpasses.

Infolge einer Interessensabwägung zwischen den privaten Interessen Ihrerseits als Antragsteller am Führen einer Schusswaffe und dem öffentlichen Interesse an der Abwehr von mit der Anwendung von Waffen verbundenen Gefahren und aufgrund der zuvor genannten Gründe war auch eine allfällige Ermessensentscheidung somit gemäß § 21 Abs 2 WaffG und § 10 WaffG abzulehnen.

(...)

Da gemäß § 6 der 2. WaffV das der Behörde eingeräumte Ermessen nur im Rahmen privater Interessen, die einem Bedarf nahe kommen, geübt werden darf, konnte bei oben beschriebener Sachlage vom Ermessen nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers Gebrauch gemacht werden (VwGH 28.02.2006, 2005/03/0041).
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf die rechtzeitige Beschwerde vom 23. April 2019, in der ua. wie folgt ausgeführt wird:

„Im wesentlichen halte ich fest, dass die beurteilende Behörde zur Ablehnung warum mir kein Waffenpaß ausgestellt wird, darauf gestützt, da für säe nicht erkennbar sei und nicht ausreichend begründet wird warum meine Person extrem gefährdet sei.
Dass das Unternehmen W als Aussteller auch weitere Gründe angab, wie Einsätze für Personenschutz, Transportbegleitung von Wertgegenständen etc. wurde in keinster Weise beachtet, noch zu diesem Thema eine konkrete Anfrage bei meiner Dienstgeber eingeholt.

Die Behörde wäre verpflichtet im Verwaltungsverfahren, nicht nur die Beweggründe meiner Person für das erlangen des Waffenpasses zu prüfen, sondern alle anderen Begründungen nachzugehen um ein wirklich den Grundlagen des Waffengesetzes notwendiges Bild zu erhalten.

Als einzige Begründung, der Behörde für die Abweisung wurde die Begründung Schutz meiner Person oder Familie, durch Personen die ich bei meiner Tätigkeit als Kaufhausdetektiv zur anzeige bringe und nicht nur Messerbedrohungen, sondern auch konkrete Bedrohungen gegen mich und meine Familie, sowie Dritten Personen als nicht ausreichend dargestellt.

Das dies nicht der einzige Grund war, sondern ich damit auch für mein Unternehmen andere Tätigkeiten machen könnte, wo zwingend eine Schusswaffe erforderlich ist, wird einfach nicht behandelt. Ein eindeutiger Verfahrensmangel, wegen mangelhafter Prüfung der 1. Instanz.

Ich stelle daher folgende Anträge:

1) Antrag auf aufschiebende Wirkung der Entscheidung.
2) Weiterleitung des Verwaltungsverfahren an die nächste Instanz, betreffend mangelhaften Prüfverfahren der Behörde 1.. Instanz,“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 29. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht zunächst von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten völlig widerspruchsfreien relevanten Sachverhalt aus.

Demnach ist unbestritten, dass der Bf im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Detektivassistent bzw. Kaufhausdetektiv bislang eingesetzt war, dass er dabei bei der Entlarvung und beim Aufgriff von Ladendieben bzw. Diebesbanden beteiligt war, dass er dabei auch in einer Situation mit einem Messer bedroht worden war und dass von Seiten seiner Firma beabsichtigt ist, ihn darüber hinausgehend auch im Personenschutz bzw. bei Geldtransporten einzusetzen.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde samt den dazu vorgelegten Beilagen.

Insofern der Bf in der Beschwerde Feststellungen zu seiner Person bzw. zu seiner Tätigkeit ausführte, werden diese in keinster Weise als unglaubwürdig angesehen, weshalb auch eine persönliche Einvernahme des Bf als verzichtbar erscheint.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unwidersprochen ist, eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

III.

III.1. Gemäß § 21 Abs. 2 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2018, hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

Gemäß § 22 Abs. 2 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann (Z 1), es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) (Z 2) oder es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei (Z 3) oder es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt (Z 4).

Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

III.2.1. In § 21 Abs. 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im (hier anzuwendenden) ersten Satz der Bestimmung vier Tatbestandselemente vor, bei deren Vorliegen ein Waffenpass für Waffen der Kategorie B von der Behörde (ohne Ermessen) auszustellen ist. Sowohl die Verlässlichkeit als auch die Vollendung des 21. Lebensjahres und das Nicht-Vorliegen von Tatsachen die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werde, sind im in Rede stehenden Fall unbestritten und sohin nicht weiter zu erörtern. Anders aber verhält es sich bei dem Tatbestandselement des Bedarfs, der vom Bf nachzuweisen ist. Hier ist insbesondere auf § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG Bedacht zu nehmen. Die weiteren Alternativen sind als nicht einschlägig zu qualifizieren.
Dieser Bedarf ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – die bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen eher restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert, was sich nicht zuletzt ua in der Bestimmung des § 10 manifestiert, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren“ betont.

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfs schon aus der Formulierung, „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen einer Schusswaffe gelöst werden können.

III.2.2. Ausgehend von der geltenden Rechtslage ist es entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs allein Sache des Waffenpasswerbers, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher – macht er eine besondere Gefährdung geltend – im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (VwGH 3.10.2015, Ra 2015/03/0078). Ferner ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046, uHa VwGH 27.1.2011, 2010/03/0072).
Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2006, 2005/03/0035; VwGH vom 25.1.2006, 2005/03/0062). Gerade hier wird vom Verwaltungsgerichtshof ein relativ strenger und konkretisierbarer Maßstab angenommen (vgl. den jüngst ergangenen Beschluss vom 7. September 2018, Ra 2018/03/0097-3).

III.3.1. Der Bf stützt seinen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses auf im Wesentlichen zwei Komponenten seiner beruflichen Tätigkeit als Detektivassistent. Zum Einen schildert er konkret Situationen, in denen er als Ladendetektiv eingesetzt war und dabei mit dem Aufgriff von Dieben bzw. Diebesbanden betraut war, wobei er ua. einmal mit deiner – mit einem Messer bewaffneten Person – konfrontiert war. Darüber hinaus sei er – nach eigener Schilderung - bei Polizeieinsätzen unterstützend tätig geworden.

Zum Anderen bezieht sich der Antrag auf die vom Bf intendierte Erweiterung seiner Tätigkeit als Personenschützer und Begleiter von Geldtransporten. Hiezu ist wie folgt auszuführen:

III.3.2. Hinsichtlich des Erfordernisses einer besonderen Gefahr ist aus der zitierten Rechtsprechung ersichtlich, dass die Darlegung einer konkreten Gefährdung als Maßstab für die Gefährdungssituation nicht als maximal überspitzt zu beurteilen ist, sondern der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht.

Im ggst. Fall bezieht sich der Bf darauf, dass er in seiner Position als Kaufhausdetektiv einer besonderen Gefährdung aufgrund der sich häufenden Diebstähle, die auch bandenmäßig verübt werden, ausgesetzt ist. Die vom Bf geschilderte Situation, in der er mit einem Messer bedroht worden war, könnte allenfalls als eine derartige konkrete Gefährdungssituation angesehen werden, zumal nicht auszuschließen ist, dass ertappte Ladendiebe sich eine Flucht ua. durch den Einsatz eines Messers zu sichern suchen, wenn auch angemerkt werden muss, dass bei dieser Art von Kriminalität im Regelfall ein Waffeneinsatz eher untypisch sein dürfte. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt.

Anders verhält es sich mit der Darstellung des Bf, wonach er in die konkrete Strafverfolgung eingebunden sei, indem er Durchsuchungen bzw. Festnahmen mit Handfesseln durchführe. Diese sollten klar den Organen der öffentlichen Sicherheit vorbehalten bleiben. Es soll demnach hier schon klar darauf hingewiesen werden, dass gleich ob zum Selbstschutz, gleich ob zum Schutz von in den jeweiligen Geschäften befindlichen Personen, ein selbstjustizieller Waffengebrauch in Umgehung bzw. Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohnehin rechtlich nicht angezeigt wäre. Das Selbst- und Fremdgefährdungsrisiko bei einem allfälligen Schusswaffengebrauch in einem belebten Einkaufsmarkt ist fraglos als besonders hoch anzunehmen. Es ist aber in diesem Fall schon von keiner Gefährdungssituation auszugehen, in die der Bf – ohne sein Zutun – zwangsläufig geraten würde.

Dass in den vom Bf geschilderten Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich sei und dass auf andere Weise der Bedarf nicht

befriedigt und das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden könne, scheint zudem mehr als fraglich, zumal bei jedem Schusswaffengebrauch ein hohes Risiko an Selbst- und Fremdgefährdung besteht. Inwieweit sogar ein Raubüberfall den Waffengebrauch von Privatpersonen rechtfertigen könnte, mag in anderen soziokulturellen Systemen allenfalls bejaht werden, widerspricht jedoch dem in Österreich geltenden „staatlichen Gewaltmonopol“. In diesem Sinn ist der Schusswaffengebrauch eines Kaufhausdetektiven nicht nur nicht die ultima ratio, sondern mutet vielmehr als völlig überzogen an. Es stehen dem Bf – wie schon bisher – auch gelindere und passendere Mittel zur Überwachung von Eigentumsdelikten zur Verfügung.

III.3.3. Weiters stützt der Bf seine Beschwerde insbesondere auf den Umstand, dass er von seiner Firma hinkünftig bei Geldtransporten bzw. im Personenschutz eingesetzt werden würde, was – seiner Ansicht nach – nicht ohne das Mitführen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen durchgeführt werden könne.

Soweit der Bf also eine besondere Gefahrenlage darin zu erkennen vermeint, dass er hohe Geldbeträge transportieren könnte, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, der in einer Vielzahl von Erkenntnissen dargelegt hat, dass die Durchführung von Geldtransporten - auch in den Abendstunden - und selbst das Mitführen sehr hoher Geldbeträge nicht schon an sich eine Gefahr darstellt, die einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen begründet (vgl VwGH 26.04.2011, 2011/03/0100; 26.04.2010, 2010/03/0109; 26.04.2011, 2010/03/0200). Klargestellt wurde dabei, dass die Notwendigkeit des Transports von Geldbeträgen im Allgemeinen kein deutlich erhöhtes Sicherheitsrisiko bedeutet. Liegt mit Rücksicht auf die maßgebenden örtlichen und zeitlichen Umstände - unbeschadet der für jedermann bestehenden Gefahr, auch zur Tageszeit und in Gebieten mit günstigen Sicherheitsverhältnissen allenfalls das Opfer eines räuberischen Überfalles zu werden - kein erhöhtes Sicherheitsrisiko vor - und ein solches konnte der Waffenpasswerber nicht geltend machen - fehlt es an einem Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen (vgl VwGH 18.05.2011, 2012/03/0122). Zuletzt hat der VwGH auch zum Ausdruck gebracht, dass diese Rechtsprechungslinie nicht bloß auf den Transport von Geldbeträgen beschränkt ist (VwGH 29.1.2015, Ra 2014/03/0061).

In diesem Sinn – entsprechend der gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur – kann auch im Bereich des Personenschutzes nicht ex ante und generalis von einer besonderen Gefahrenlage ausgegangen werden, in der ein Gebrauch von genehmigungspflichtigen Schusswaffen als geradezu erforderlich erachtet werden müsste.

III.3.4. Dem Bf ist es somit nicht gelungen, einen Bedarf iSd § 21 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs. 2 WaffG besteht daher nicht.

III.4. Zur Ermessensentscheidung der belangten Behörde gemäß § 21 Abs. 2 WaffG ist Folgendes auszuführen:
Das Ermessen gemäß § 21 Abs. 2 WaffG ist im Sinne des § 10 WaffG zu handhaben. Gemäß § 6 Waffengesetz-Durchführungsverordnung (Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen) darf das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen.

Der Bf hat mit seinem Vorbringen kein privates Interesse iSd § 10 WaffG iVm § 6 WaffG-DV dargelegt, sondern seinem persönlichen beruflichen Wunsch nach einem Waffenpass ein öffentliches Interesse unterstellt, wobei jedoch nicht einmal ein Bedarf iSd § 22 Abs. 2 WaffG festgestellt werden konnte.

Eine positive bedarfsunabhängige Ermessensentscheidung war im konkreten Fall daher nicht zu treffen, da die vom Bf geltend gemachten Umstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl. VwGH 28.2.2006, 2005/03/0041; VwGH 19.2.1998, 97/20/0702 uHa VwGH 18.9.1997, 95/20/0586, mwN).

III.5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

III.5.2. Im vorliegenden Fall hatte zwar der Bf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde beantragt, allerdings war jene durch die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid nicht aberkannt worden, weshalb der Antrag ins Leere geht und daher auch als unzulässig zurückzuweisen war.

III.6. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree